

## Abstract (Zusammenfassung)

Die Arbeit untersucht in rechtsvergleichender Weise den durch Produkt- und Anlegerklassifizierung geschaffenen Schutz für Anleger im Investmentrecht. Es wird dabei insbesondere dargestellt, welche Investmentprodukte in England und Deutschland angeboten werden und wie sich die angebotene Produktpalette auf den Zugang zu eben diesen Produkten für die verschiedenen Anlegerklassen auswirkt. Dabei zeigt sich immer wieder, dass Anlegerschutz bei Weitem nicht der einzige Zweck der Produktklassifizierung ist.

Die Unterscheidung verschiedener Investmentprodukte, die in den letzten Jahrzehnten stark durch europäische Rechtsakte geprägt wurden, und die dazu quer verlaufende Anlegerklassifizierung sind in beiden Vergleichsrechtsordnungen bereits lange bekannt. Allgemein lässt sich sagen, dass der Zugang zu als weniger riskant eingeschätzten, diversifizierten Produktklassen, sämtlichen Anlegerklassen zugestanden wird, wohingegen der Zugang zu risikoreichen Produktklassen tendenziell nur bestimmten Anlegerklassen gewährt werden soll.

Hintergrund dessen ist der unterschiedliche Regulierungsgrad von für das allgemeine Anlegerpublikum vorgesehene Produkte auf der einen Seite und für qualifizierte Anlegerklassen vorgesehene Produkte auf der anderen Seite. Während erstere in beiden Vergleichsrechtsordnungen stark reguliert sind, etwa durch Risikodiversifizierung, beschränkte Anlagekataloge, Kaskadenverbote oder Beschränkung der Kreditaufnahmemöglichkeiten, unterliegen letztere nur in sehr geringem Umfang einer Produktregulierung.

Dieser unterschiedliche Regulierungsgrad ist entscheidend für den Zugang zu den verschiedenen Investmentprodukten. So wird in England – historisch bedingt – an verschiedene *promotion restrictions* für risikoreiche Produkte angeknüpft. Der Anleger soll jedoch von sich aus riskante Produkte anfragen und in diese investieren können. In Deutschland wird dagegen seit in Kraft treten des KAGB zwischen Vertriebsbeschränkungen und Erwerbsbeschränkungen für Privatanleger unterschieden. Letztere stellen eine nationale Eigenheit dar, beschränken den Zugang von Privatanlegern zu riskanten Investmentprodukten und finden sich im englischen Recht so nicht wieder.

Zur Durchsetzung der nationalen Vertriebs- und Erwerbsbeschränkungen stehen in beiden Rechtsordnungen eine Vielzahl zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, wobei zivilrechtliche Ansprüche nur eine untergeordnete Rolle spielen. Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten drängt sich der Eindruck auf, dass die in England zuständige Financial Conduct Authority im Vergleich zur BaFin in Deutschland eine weitaus aktivere Rolle einnimmt und den bestehenden gesetzlichen Rahmen umfassend ausschöpft.